

SATZUNG

CLUB'82 Initiative Körperbehinderter e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
CLUB'82 –INITIATIVE KÖRPERBEHINDERTER E.V.
Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg.

Der Verein hat seinen Sitz in Kahl/Main

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen: Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft sowie Hilfe zur Selbsthilfe. So soll das Selbstbewusstsein der Behinderten gestärkt und ein gegenseitiges Problembewusstsein der Behinderten und Nichtbehinderten geschaffen werden. Ferner sieht der Club seine Aufgabe in Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu Vereinigungen von Behinderten und anderen Vereinigungen und in der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung -oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Bei geistiger Behinderung ist die Genehmigung des gesetzlichen Betreuers erforderlich.

(3) Geistig behinderte Mitglieder die einen gesetzlichen Betreuer haben, können sich nur mit demselben an Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen beteiligen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Quartals möglich.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen die ihm die Gelegenheit gibt, sich persönlich oder schriftlich beim Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal jeden Jahres durch Bankeinzug – Überweisung - oder durch Barzahlung bezahlt.

(2) Säumige Beitragszahler werden im Zeitraum Juni/Juli des gleichen Jahres aufgefordert ihren Beitrag zu entrichten. Nach Ablauf einer angemessenen Frist – Oktober/November - erfolgt die zweite Aufforderung. Beahlt das Mitglied seinen Beitrag bis Ende des Jahres nicht, so erlischt die Mitgliedschaft.

(3) Beitragspatenschaften durch Mitglieder oder Nichtmitglieder sind möglich. §5 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Nichtmitglieder die eine Patenschaft übernehmen, haben keinerlei Rechte im Verein, werden aber über das Vereinsgeschehen wie Mitglieder informiert.

§6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören: der Schriftführer, bis zu sechs Beisitzer, der Jugendbeauftragte und der Musikgruppenbeauftragte.

(3) Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die restlichen Vorstandsmitglieder – den erweiterten Vorstand – kann, wenn dies mindestens zehn Mitglieder beantragen, auch geheim gewählt werden. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr in einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn darüber im Vorstand beraten und abgestimmt worden ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung aller Geschäfte. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassiers.
- e) Ordnungsgemäße Kassenführung.
- f) Jahresberichte.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt. Dieser Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist einer der Vorsitzenden. Sollte kein Vorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Anträge und Protokolle

(1) Allgemeine Anträge können ohne Einreichungsfrist auf Mitgliederversammlungen gestellt werden.

(2) Über die Mitgliederversammlung und über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Aschaffenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (z.B. Beschaffung von behindertengerechten Hilfsmitteln) im Rahmen der Behindertenhilfe im Landkreis und Stadt Aschaffenburg zu verwenden hat.